

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

A. Problem und Ziel

In einigen Vorschriften vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts werden Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich wäre. Der Gesetzentwurf stellt in derartigen Vorschriften die Lebenspartnerschaft der Ehe gleich, um eine Vereinheitlichung der Rechtsordnung herbeizuführen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften von geringerer praktischer Bedeutung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspartnerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz, im Strafgesetzbuch sowie in der Höfeordnung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auch sonst ergibt sich für sie kein messbarer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3203; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 774 wie folgt gefasst:
„§ 774 Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.
2. In § 305 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 740 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 741 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 742 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 743 wird wie folgt gefasst:

„§ 743

Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder
2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.“
7. In § 744 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „gegen den anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 745 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, dass an die Stelle desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner tritt und an die Stelle des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“
9. § 774 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 774

Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.

- b) Nach dem Wort „Ehegatte“ und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 850a Nummer 5 werden die Wörter „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch die Wörter „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und die Wörter „der Heirat oder der Geburt“ durch die Wörter „der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.
11. In § 852 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. In § 860 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 180 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert wor-

den ist, werden die Wörter „sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte“ durch die Wörter „sein Ehegatte, sein früherer Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein früherer Lebenspartner“ und die Wörter „dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dieses Ehegatten, früheren Ehegatten, dieses Lebenspartners oder früheren Lebenspartners“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
3. Dem § 331 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für Lebenspartner entsprechend.“
4. Dem § 333 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
5. In § 334 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Art. 17b Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2949; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 563 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 1617c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
3. In § 1624 Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf seine Verheiratung“ ein Komma und die Wörter „auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. § 1629 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange
1. die Eltern getrennt leben oder
 2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.“
5. In § 1775 Satz 1 wird das Wort „Ehepaar“ durch die Wörter „zwei Personen, die eine Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander führen“ und ein Komma ersetzt.
6. In § 2350 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

In § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden vor dem Wort „verheiratet“ die Wörter „mit einer dritten Person“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Nutzers mit dessen Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt, wenn auch der Ehegatte oder Lebenspartner Nutzer ist.“

Artikel 9

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 172 wie folgt gefasst:

„§ 172 Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“.

2. § 77b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 172 wird wie folgt gefasst:

„§ 172

Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Wer mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

4. In § 181a Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Höfeordnung

Nach § 18 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1997 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert wurde, wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Geltung für Lebenspartner; Übergangsbestimmungen

(1) Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bei Beteiligung eines Lebenspartners bleibt das bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltende Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] verstorben ist.“

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Lebenspartnerschaft ist ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft, das der Ehe in weiten Teilen der Rechtsordnung gleichgestellt ist. An einigen Stellen fehlt die Gleichstellung, ohne dass es dafür nachvollziehbare inhaltliche Gründe gäbe. Bislang hat sich die Rechtspraxis in geeigneten Fällen mit einer analogen Anwendung der für die Ehe geltenden Vorschriften beholfen. Der Entwurf will diesem unbefriedigenden Rechtszustand abhelfen.

Der Entwurf sieht deshalb eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), in der Insolvenzordnung (InsO), im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), im Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG), im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in der Höfeordnung (HöfeO) vor.

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften von geringerer praktischer Bedeutung zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der ZPO, des ZVG, der InsO, des EGBGB, des BGB, des LPartG, des SchuldRAnpG, des StGB und der HöfeO beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BerRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die im BerRehaG geregelten Sachverhalte vor allem in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin auftreten können und deshalb einer einheitlichen Regelung bedürfen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – BerRehaG)

Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in der DDR sowie in Ost-Berlin durch eine willkürliche oder politisch motivierte Maßnahme, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar war und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, einen Vermögens- oder Gesundheitsschaden, eine Benachteiligung in Beruf, Ausbildung oder als Schüler erlitten hat, kann nach dem BerRehaG auf Antrag rehabilitiert werden und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch nehmen.

Bei der für die Ermittlung des für den Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen maßgeblichen Einkommens wird nach dem geltenden § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 BerRehaG nur das Einkommen von Ehegatten und Lebensgefährten der zu rehabilitierenden Person berücksichtigt. Die Änderung bewirkt, dass auch das Einkommen von Lebenspartnern berücksichtigt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 774 ZPO.

Zu Nummer 2 bis 10 und 13 (§ 305 Absatz 2, §§ 740 bis 744, § 745, § 774 und § 860 ZPO)

Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten bzw. die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Nach § 7 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft von Eheleuten in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO beziehen sich bislang nur auf Ehegatten, nicht auf Lebenspartner.

Der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von in Gütergemeinschaft lebenden Lebenspartnern wird durch die Änderung dieser Vorschriften Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 (§ 850a Nummer 5 ZPO)

Nach § 850a Nummer 5 ZPO sind Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer Heirat gewährt, nur unter den in der Vorschrift genannten besonderen Voraussetzungen pfändbar. Die Änderung bewirkt, dass Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gewährt, ebenso wie Heiratsbeihilfen nur beschränkt pfändbar sind.

Zu Nummer 12 (§ 852 Absatz 2 ZPO)

Nach § 852 Absatz 2 ZPO ist der Anspruch eines Ehegatten auf Zugewinnausgleich nur beschränkt pfändbar. Gemäß § 6 Satz 1 LPartG leben die Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Gemäß § 6 Satz 2 LPartG ist § 1363 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar, was bedeutet, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat. Die Änderung bewirkt, dass dieser Anspruch ebenso wie der eines Ehegatten nur beschränkt pfändbar ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – ZVG)

Nach § 180 Absatz 3 ZVG ist auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, die ein Miteigentümer betreibt und der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinsamen Kindes erforderlich ist.

Die Änderung bewirkt, dass ein Lebenspartner ebenso wie ein Ehegatte die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Miteigentümergeinschaft beantragen kann, wenn das Wohl eines gemeinsamen Kindes gefährdet ist. Dieser Sachverhalt kann auch bei Lebenspartnern in der Konstellation, dass ein Lebenspartner das Kind des anderen gemäß § 9 Absatz 7 LPartG adoptiert hat, vorkommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 2, § 37, § 331 Absatz 2, § 333 und § 334 InsO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten. Nach § 7 Satz 1 LPartG können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 BGB entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen in den zur Änderung vorgeschlagenen Vorschriften beziehen sich bislang nur auf Ehegatten, nicht auf Lebenspartner.

Der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von in Gütergemeinschaft lebenden Lebenspartnern wird durch die Änderung dieser Vorschriften Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Mit der Streichung des Artikels 17 b Absatz 4 EGBGB wird die sogenannte Kappungsregelung abgeschafft. Für diese Regelung wird kein Bedarf mehr gesehen, nachdem Lebenspartner und Ehegatten im deutschen bürgerlichen Recht weitgehend gleich gestellt worden sind und im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaften in ihrer Rechtswirkung

darüber regelmäßig ohnehin nicht hinausgehen. Das heißt aber nicht, dass ein durch Artikel 17b EGBGB berufenes ausländisches Recht zukünftig schrankenlos anzuwenden wäre. Vielmehr kann auch dieses zukünftig an dem allgemeinen ordre public-Vorbehalt (Artikel 6 EGBGB) gemessen werden. Hiernach wäre ausländisches Recht dann nicht anwendbar, wenn seine Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

Diese „Grenzziehung“ nach Artikel 6 EGBGB ist flexibel genug, um die Durchsetzung deutschen Rechts in Zweifelsfällen zu garantieren. Sie überfordert auch die Rechtspraxis nicht, weil der ordre public-Vorbehalt durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft durch Fallgruppenbildung und differenzierte Auslegung inzwischen praxisgerecht ausgeformt wird.

Die Streichung berührt nicht die Frage der Qualifikation einer nach ausländischem Recht als Ehe bezeichneten Partnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts, die in Deutschland nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung als Lebenspartnerschaft zu behandeln ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1 (§ 563 BGB)

Bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 563 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB) tritt sowohl der Ehegatte als auch der Lebenspartner, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, bei dessen Tod in das Mietverhältnis ein. Die in § 563 Absatz 1 BGB vorgenommenen Änderungen sind daher rein redaktioneller Art; es handelt sich lediglich um eine sprachliche Überarbeitung ohne inhaltliche Änderung.

Gemäß § 563 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB tritt der Lebenspartner eines Mieters jedoch nur gleichrangig mit den Kindern des verstorbenen Mieters, während der Ehegatte eines Mieters vorrangig vor Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis eintritt. Die Änderung bewirkt, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte vorrangig vor Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis eintritt.

Zu Nummer 2 (§ 1617 c Absatz 1 und 2 BGB)

Gemäß § 1617 c Absatz 1 und 2 BGB ändert sich, wenn die Eltern eines Kindes nachträglich einen Ehenamen bestimmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kindesname. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass sich der Kindesname unter denselben Voraussetzungen auch bei nachträglicher Änderung eines Lebenspartnerschaftsnamens ändert.

Zu Nummer 3 (§ 1624 BGB)

Nach § 1624 BGB gilt das, was einem Kind im Hinblick auf seine Eheschließung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von der Mutter oder dem Vater zugewendet wird (Ausstattung), auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Vorschrift gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie unter elterlicher Sorge stehen, volljährig oder minderjährig sind oder dem elterlichen Hausstand angehören. Zweck der Vorschrift ist es, bestimmte unentgeltliche Zuwendungen der Eltern an das Kind aus dem Geltungsbereich der strengen Schenkungsregelungen herauszunehmen. Sie betrifft Vermögenswerte, die ein Kind anlässlich der Heirat oder sonst zur Begründung oder Erhaltung der Selbstständigkeit von seinen Eltern zu diesem Zweck erhält.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Ausstattung anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft anders behandelt werden sollte als die Ausstattung anlässlich der Eingehung einer Ehe. Soweit diese Frage in der Literatur diskutiert wird, wird § 1624 BGB auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG für anwendbar gehalten, weil es für die Bestandskraft der elterlichen Zuwendung nicht darauf ankommen kann, welche sexuelle Orientierung das Kind hat (vgl. Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB – Familienrecht, Nomos Kommentar-BGB, § 1624, Rn. 4). Auch nach Staudinger sollte die Eingehung einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt werden (Staudinger / Coester, BGB, § 1624; Rn. 11).

Die Änderung bewirkt, dass auch das, was einem Kind mit Rücksicht auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft von der Mutter oder dem Vater zugewendet wird, Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB ist.

Zu Nummer 4 (§ 1629 Absatz 3 BGB)

Nach § 1629 Absatz 1 BGB vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich. Nach § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB können der Vater und die Mutter das Kind allerdings insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Dies betrifft unter anderem den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Kind / Mündel und dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Elternteils / Vormunds. § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB ordnet deshalb als Ausnahme für den Fall, dass den Eltern die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, an, dass der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen kann. Auf diese Weise bedarf es trotz des Interessenkonflikts nicht der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Hierdurch soll die schnelle Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht werden. § 1629 Absatz 3 BGB modifiziert diese Regelung dann für den Fall, dass die Eltern noch verheiratet sind, aber getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache anhängig ist. In diesem Fall kann der Elternteil den Unterhaltsanspruch nur im eigenen Namen geltend machen. Dadurch sollte dem die Obhut innehabenden Elternteil der Zwang zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge erspart werden (BT-Drs. 13/4899, S. 96) und verhindert werden, dass das Kind in den Streit seiner Eltern oder in das Scheidungsverfahren förmlich als Partei einbezogen wird (BT-Drs. 7/650, S. 176; BT-Drs. 10/4514, S. 23; BT-Drs. 13/4899, S. 96).

Dieser Sachverhalt kann auch bei Lebenspartnern vorkommen, und zwar in der Konstellation, dass ein Lebenspartner das Kind des anderen adoptiert hat (zulässig gemäß § 9 Absatz 7 LPartG). Die Interessenkollision im Fall der Trennung der Lebenspartner ist mit der Trennung der Ehegatten vergleichbar, eine Ausdehnung der Vorschrift auf die Lebenspartner daher sachgerecht. Diese Ausdehnung wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

Zu Nummer 5 (§ 2350 Absatz 2 BGB)

Verzichtet ein Abkömmling auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll. Die Änderung bewirkt, dass diese Auslegungsregel auch den Lebenspartner ausdrücklich umfasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das LPartG an § 1306 BGB angepasst. Diese Vorschrift verbietet nur die Eheschließung mit einer dritten Person. Nach einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung können Eheleute ohne Hinderung durch § 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft begründen und wären damit nicht mehr gezwungen, in dem für sie nicht mehr passenden familienrechtlichen Institut zu leben.

Zu Artikel 8 (Änderung Schuldrechtspassungsgesetzes – SchuldRAnpG)

Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SchuldRAnpG zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist. Die Änderung bewirkt, dass dies auch für den Lebenspartner gilt. Zusätzlich wurde § 16 Absatz 2 SchuldRAnpG ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und klarer gefasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 172 StGB.

Zu Nummer 2 (§ 77b StGB)

§ 77b Absatz 2 Satz 2 StGB, der einen Sonderfall des Beginns der Strafantragsfrist im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe regelt, soll im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden, da sämtliche Strafantragsdelikte, auf welche die Vorschrift zugeschnitten war (etwa der Tatbestand des Ehebruchs oder des Ehebetrugs; vgl. BT-Drucksache IV/650, S. 255), inzwischen außer Kraft getreten sind oder deren Verfolgbarkeit nicht mehr von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe abhängt (vgl. Aufhebung von § 238 Absatz 2 StGB a. F. durch Artikel 1 Nummer 42 des 6. StrRG vom 26. Januar 1998, BGBl. I S. 164).

Zu Nummer 3 (§ 172 StGB)

Zur Überschrift

Die Überschrift soll an die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift angepasst werden und nunmehr „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“ lauten.

Zu Satz 1 und Satz 2

Nach dem bisherigen § 172 StGB macht sich nur strafbar, wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person die Ehe schließt. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer eine Ehe mit einer dritten Person schließt oder eine Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt (§ 172 Satz 1 StGB-neu), und wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet (§ 172 Satz 2 StGB-neu). Damit sind auch die Fälle der Eheschließung mit einer dritten Person trotz bestehender Lebenspartnerschaft und der Begründung einer Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person trotz bestehender Ehe umfasst; die Überschrift „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“ gibt dies im Interesse der Knappheit und Einprägsamkeit nur verkürzt wieder.

Ausdrücklich klargestellt wird durch die an § 1306 BGB, § 1 Absatz 1 Nummer 1 LPartG angepasste Formulierung „mit einer dritten Person“ auch, dass sich nicht strafbar macht, wer die Person, mit der er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, heiratet oder mit ihr eine Lebenspartnerschaft eingeht. Dies entspricht der zivilrechtlichen Rechtslage. § 1306 BGB verbietet die Eheschließung nur bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person. Die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen, zwischen denen bereits eine Lebenspartnerschaft besteht, etwa nach einer Geschlechtsumwandlung, ist daher zivilrechtlich zulässig und darf mithin auch nicht strafrechtlich geahndet werden.

Mit der Formulierung von § 172 Satz 2 StGB („Person, die verheiratet ist“) wird zudem die Vorschrift an die Erfordernisse einer geschlechtsneutralen Sprache angepasst. Die Straf-

drohung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gegenüber dem bisherigen § 172 StGB unverändert.

Zu Nummer 4 (§ 181a Absatz 3)

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Fall der Ehegattenzuhälterei, deren Anwendungsbereich nunmehr auf den Fall der Zuhälterei gegenüber dem Lebenspartner erweitert wird. Künftig soll auch in diesen Fällen auf das Erfordernis der Feststellung von „Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen“ verzichtet werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Höfeordnung – HöfeO)

Die Höfeordnung begründet ein landwirtschaftliches Sondererbrecht, das der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs als geschlossene Einheit dient. Zahlreiche Vorschriften in der Höfeordnung sehen Sonderregelungen für Ehegatten vor: Nach § 1 Absatz 1, 2, 5 und 7 HöfeO können Ehegatten Eigentümer eines Ehegattenhofs sein; nach § 5 Nummer 2 HöfeO ist der Ehegatte gesetzlicher Hoferbe; nach § 14 Absatz 1 HöfeO ist der überlebende Ehegatte nachabfindungsberechtigt.

§ 19 HöfeO-E sieht vor, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften der HöfeO entsprechend für Lebenspartner gelten. Damit wird der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern im Geltungsbereich der Höfeordnung Rechnung getragen.

Mit der Übergangsregelung soll klargestellt werden, dass die Änderungen bereits eingetretene Erbfälle nicht erfassen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten.